

HEINRICH ADOLPH
DEUTSCHE KAPELLEN-AGENTUR
behördlich beauftragt
8 MONCHEN, GEIBELSTRASSE 10/APP. 19

Postscheckkonto München 1188 11
Telegramm: ADOLPHMUSIC
TELEFON: 44 41 77/61747
TELEX : 05/24924

Engagementsvertrag

No.: 3560

~~ergänzt durch den Bundesmantelvertrag für Musiker~~ — in freier Vereinbarung

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Zwischen Herrn Bruno Lechner, Marlen Tanzbar, Manching (Kontrahent I)

und Herren Saig und Welcker (Kontrahent II)

ist heute durch die behördlich beauftragte Künstleragentur Heinrich Adolph, München, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1.) Kontrahent I verpflichtet Kontrahent II

ständige Adresse: Darmstadt-Eberstadt, Thüringerstraße 32

bestehend aus 5 Herren als Tanz-Show- und Beatquintett

für den Betrieb Marlen Tanzbar, Manching, Reiterkastell 12

für die Zeit vom 1. einschließlich 30. April 1968

beide Tage eingeschlossen. Kontrahent II ist damit einverstanden, daß er in Zweigbetrieben des Kontrahenten I eingesetzt werden kann.

2.a) **Dienstzeit:** wochentags nachmittags bis Uhr, abends bis Uhr
sonnabends nachmittags bis Uhr, abends bis Uhr
sonn- u. feiertags nachm. bis Uhr, abends bis Uhr

insgesamt wöchentlich 45 Stunden. Kontrahent I behält sich eine Änderung der Dienstzeit im Rahmen der vereinbarten Gesamtdienstzeit vor. nach Anweisung des Kontrahenten I.

b) Kontrahent II unterwirft sich den gültigen tariflichen Bestimmungen sowie der jeweiligen Hausordnung.

c) Die Darbietungen des Kontrahenten II haben den Leistungen, auf Grund deren der Vertragsabschluß zustande gekommen ist, zu entsprechen.

d) Die Spielzeiteinteilung richtet sich nach den Erfordernissen des Betriebes. Kontrahent II hat die Anordnungen des Kontrahenten I, in Bezug auf die Spielweise, auf die Art der musikalischen Darbietungen zu befolgen.

e) Pausen nach Einteilung des Kontrahenten I, entsprechend dem Tarifvertrag.

f) Kontrahent I hat das Recht, von Kontrahent II ~~zu verlangen, daß Überstunden gegen Tarifvergütung gemacht werden.~~

g) Kontrahent I hat dem Kontrahenten II die tariflich festgesetzten Freizeitansprüche zu gewähren.

3.a) Kontrahent I zahlt dem Kontrahenten II eine Gesamtr~~eise~~gage in Höhe von DM 10.000 DM
(in Worten ZEHN TAUSEND - DM).

b) Akontozahlungen erfolgen am 3/16/24 und letzten eines Monats, Endabrechnungen am Monatschluß.

c) Kontrahent I ist verpflichtet, die Steuern und Sozialabgaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzubehalten und abzuführen.

d) Kontrahent II ist verpflichtet, die Personalpapiere für sich und die Kapellenmitglieder zu Beginn des Engagements mit einer Gagenaufstellung im Büro abzugeben.

e) Kontrahent II ist verpflichtet, mit den weiteren Kapellenmitgliedern entsprechend diesem Vertrag auftragsgemäß Einzelverträge abzuschließen.

4. Reise- und Gepäckvergütung: nach Tarif
Originalbelege sind von Kontrahent II vorzulegen, günstigste Fahrtmöglichkeiten und Tarifvergünstigungen der Bundesbahn sind auszunutzen.

5. Im Krankheitsfall ist jedes Kapellenmitglied verpflichtet, unverzüglich, d. h. in der Regel am ersten Krankheitstag, Kontrahent I von einer etwaigen Arbeitsunfähigkeit unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, Mitteilung zu machen. Er ist ferner verpflichtet, sich auf Verlangen durch den zuständigen Amtsarzt untersuchen zu lassen.

6. Kontrahent II ist verpflichtet, vor Engagementsantritt sein pünktliches Eintreffen durch Einschreiben anzuzeigen. Bildmaterial und Klischees sind beizulegen.

Der Name der Kapelle für die Reklame lautet: BUDDY CAINE WITH THE PRALINS

Als Bekleidung wurde vereinbart: Bühnengarderobe

7. Erforderliche musikalische Proben mit den Künstlern sind auf Anforderung des Kontrahenten I kostenlos durchzuführen, desgleichen hat Kontrahent II die musikalische Begleitung einwandfrei vorzunehmen.

8. Dem Kontrahenten II und den Kapellenmitgliedern ist ein anderweitiges Auftreten während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger Zustimmung des Kontrahenten I gestattet.